

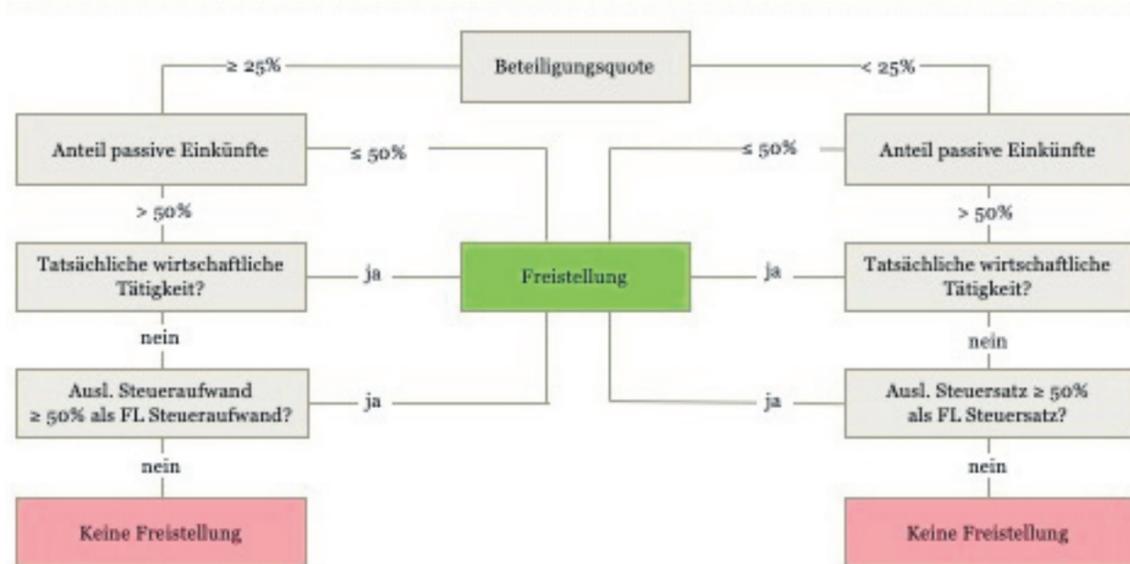
PwC Liechtenstein

Übergangsfrist der neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen endet am 31. Dezember 2021

Hintergrund der seit 2019 anwendbaren Steuergesetzänderungen war eine Überprüfung der steuerlichen Gesetzgebung durch die Europäische Union. Dabei wurde festgestellt, dass das liechtensteinische Steuerrecht mit Blick auf EU-Kriterien bis auf wenige Punkte als kompatibel zu beurteilen ist. Bemängelt wurde indes das Fehlen von Anti-Missbrauchsbestimmungen zur Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen. Die Gesetzesänderungen sind für neue Beteiligungsverhältnisse seit 1. Januar 2019 anwendbar. Hingegen gilt für Beteiligungsverhältnisse, die vor 2019 bereits existierten, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Einschränkung hinsichtlich der Steuerbefreiung

Erträge und Kapitalgewinne auf Beteiligungen an juristischen Personen waren bislang grundsätzlich von der Ertragssteuer befreit. Seit 2019 zählen Erträge und Kapitalgewinne auf Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen dann zum steuerbaren Reinertrag, wenn der Gesamtertrag der ausländischen ausschüttenden juristischen Person nachhaltig zu mehr als 50 Prozent aus sogenannten passiven Einkünften besteht und ihr Reingewinn direkt oder indirekt einer niedrigen Besteuerung unterliegt (s. Grafik). Die Steuerpflichtigen haben nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. die erzielten Erträge steuerfrei sind. Entsprechend bedeutend sind die Anforderungen an die Dokumentation. Anhand des dargestellten Entscheidungsbaums lässt sich beurteilen, ob Beteiligungserträge und Kapitalgewinne von den neuen



Anti-Missbrauchsbestimmungen betroffen sind oder nicht.

Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2021

Die neue Regelung gilt bereits seit dem 1. Januar 2019 für neue Beteiligungsverhältnisse. Für Beteiligungsverhältnisse, die vor 2019 bereits existierten, gilt eine Übergangsfrist, welche am 31. Dezember 2021 endet. Ab dem 1. Januar 2022 sind somit sämtliche Beteiligungsverhältnisse von den neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen betroffen.

Bestimmung des notwendigen Handlungsbedarfs

Die angepassten Regelungen stellen für liechtensteinische Steuerpflichtige, darunter vor allem Gesellschaften, die Beteiligungen halten, eine Herausforderung dar. Bezüglich der Einschränkung der Steuerbefreiung von Erträgen und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen ab 2022 empfiehlt sich eine vertiefte Analyse der bestehenden Beteiligungsverhältnisse und eine Bestimmung des notwendigen Handlungsbedarfs.

Die Steuerpflichtigen haben nachzuweisen, dass es sich bei den Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen bzw. auch nicht realisierten Wertsteigerungen um steuerfreie Erträge handelt. Mithin haben die Steuerpflichtigen zu belegen, dass die Voraussetzungen der neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen nicht erfüllt sind. Wird der Nachweis nicht erbracht, gelten die genannten Erträge als steuerbar. Dies bedeutet, dass für Beteiligungserträge und geplante Veräusserungen von Beteiligungen, die potenziell unter die

Anti-Missbrauchsbestimmungen fallen und nicht noch 2021 erzielt bzw. getätigt werden, die Herkunft und Art der Erträge sowie deren Besteuerung zu dokumentieren sind. Zu empfehlen sind daher insbesondere folgende Massnahmen:

- Identifikation von Beteiligungsverhältnissen, die von Anti-Missbrauchsbestimmungen betroffen sind.
- Bestimmung der Gewinnreserven ausländischer Beteiligungen und Analyse der Zusammensetzung derselben bezüglich der Frage, ob diese aus aktiven oder passiven Einkünften stammen.
- Analyse der resultierenden (latenten) Steuerbelastung.
- Prüfung einer Anpassung der

Buchhaltung.

- Prüfung einer Anpassung der Struktur.
- Prüfung einer Anpassung der Dividenden- und Kapitalgewinnpolitik.

Fortan muss mit einem erheblichen Anstieg des Informationsbedarfs und des Administrationsaufwandes sowie erhöhten Dokumentationsanforderungen gerechnet werden. Insofern besteht auch in diesem Sinne eine Angleichung an die Verhältnisse in der Europäischen Union. Die Steuerpflichtigen sind daher gut beraten, entsprechende Massnahmen frühzeitig und vor Ende 2021 zu ergreifen.

**Martin A. Meyer**

Partner, Tax & Legal Liechtenstein, dipl. Steuerexperte, Treuhänder Liechtenstein, PwC Liechtenstein

**Martina Walt**

Partner, Leiter Tax & Legal Liechtenstein, dipl. Steuerexpertin, PwC Liechtenstein

Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein

Steuerlicher «Frühjahrsputz» für Holdings und Vermögensstrukturen

Viele Menschen nehmen den Jahresanfang als Anlass, gewisse Dinge einmal ordentlich auszumisten und neue Anfänge zu wagen. Diese Bereinigung sollte aus steuerlicher Sicht auch mit Holdings und Vermögensstrukturen regelmässig gemacht werden, bieten sich im Jahr 2021 doch besondere Möglichkeiten, bestehende Strukturen neu zu überdenken und steuerlich attraktiv zu machen.

«Switch-Over» bei Beteiligungserträgen

Bis zur Anpassung des Steuergesetzes 2018 waren Beteiligungserträge (d.h. Gewinnausschüttungen und Kapitalgewinne aus Beteiligungen) in Liechtenstein von der Ertragssteuer befreit, sofern sie bei der auszahlenden Partei steuerlich nicht als Aufwand geltend gemacht werden konnten. Der Gesetzgeber führte jedoch auf Druck der EU erweiterte Anti-Missbrauchsbestimmungen ein, welche zu einem sogenannten «Switch-Over» bei Erträgen aus gewissen Beteiligungen führen. Betroffen sind Beteiligungen, die in einem Niedrigsteuerdomizil ansässig sind und nachhaltig überwiegend passive Einkünfte (z. B. Zinsen) erzielen. In diesem Fall sind die Beteiligungserträge bei der empfangenden liechtensteinischen Gesellschaft oder Stiftung regulär steuerpflichtig. In diesem Zusammenhang gilt jedoch eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 für all jene Beteiligungen, welche vor dem Steuerjahr 2019 angeschafft wurden. Nun ist also der ideale Zeitpunkt für Treuhänder und Family Offices, ihre bestehenden Strukturen zu

überprüfen und bei Bedarf entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um steuerliche Risiken zu minimieren.

Steigender Druck auf die Substanz

Ein steuerliches Reinemachen ist auch angesichts des internationalen Drucks auf Holdings und Vermögensstrukturen ratsam: Durch das BEPS-Projekt der OECD und die Arbeiten der EU Code of Conduct Group werden die steuerlichen Spielregeln laufend verschärft und dieser Trend wird auch zukünftig weiterhin anhalten. Die Besteuerung wird zunehmend an die wirtschaftliche Wertschöpfung angeglichen und der Druck, ausreichend Substanz (finanziell, infrastrukturell und funktional) vorzuweisen, steigt stetig. Durch Corona und die damit verbundenen Massnahmen wie Lockdowns und Reisebeschränkungen ergaben sich diesbezüglich im vergangenen Jahr weitere Herausforderungen. War es bisher schon steuerlich fragwürdig, wenn sich Verwaltungs- oder Stiftungsräte einmal jährlich am Firmensitz trafen, wurde dies 2020 je nach internationaler Konstellation nahezu unmöglich. Daher steigt die Bedeutung eines lokalen Verwaltungs- bzw. Stiftungsrates, welcher über die notwendige Fachkompetenz und Entscheidungsbefugnis verfügt, um die für die Gesellschaft prägenden strategischen Entscheidungen zu treffen.

Weitere steuerliche Optimierungsmöglichkeiten

Steuerliche Ineffizienzen ergeben sich auch bei Darlehensbeziehungen



Eine Analyse bestehender Strukturen und die Durchführung eines Tax Health Checks lohnen sich oftmals. Bild: iStock

zwischen Nahestehenden z. B. bei nicht fremdvergleichskonformen Zinssätzen oder wenn die Darlehensnehmerin überschuldet ist und dadurch den Zinsaufwand nicht geltend machen kann. Darüber hinaus gab es auch Verschärfungen beim Eigenkapitalzinsabzug für Gesellschaften mit inländischen Beteiligungen. Handelt es sich um eine Beteiligung im Inland und hat die Muttergesellschaft die Beteiligung fremdfinanziert, kommt es zu einer automatischen Aufrechnung im Steuerprogramm. Kann die Tochtergesellschaft jedoch keinen oder nur einen geringeren Eigenkapitalzinsabzug als die Aufrechnung geltend machen, muss eine manuelle Korrektur

in der Steuererklärung der Muttergesellschaft gemacht werden.

Proaktiv Handlungsspielräume nutzen

Die Gesamtheit der Umstände spricht also dafür, bestehende Strukturen zu analysieren und einem Tax Health Check zu unterziehen um herauszufinden, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Denn nicht jede bestehende Struktur muss zwingend angepasst werden, da die Bandbreite der möglichen Steuerfolgen sehr gross ist. Hält eine liechtensteinische Stiftung gewisse Vermögensgegenstände wie z. B. eine Yacht über eine Beteiligungsgesellschaft in einem Niedrigsteuerland, dürften keine nennenswerten Gewinne

erwirtschaftet werden, bei denen ein «Switch-Over» zu einer hohen Steuerbelastung führen würde. Ganz anders kann es jedoch bei Holdings oder Investmentgesellschaften mit hohen Darlehenssummen oder der Verwaltung von kotierten Wertschriften aussehen. Eine Analyse der möglichen Steuerfolgen sollte idealerweise bald passieren, um genügend Zeit für die Planung und Umsetzung einer adaptierten Steuerstrategie zuzulassen und die notwendigen Massnahmen zur Minimierung von Steuerrisiken zu ergreifen. Diese können unter anderem Umstrukturierungen beinhalten, aber auch Onshoring von Beteiligungen und eine neuerliche Prüfung der Einsatzmöglichkeiten von Privatvermögensstrukturen.

**Martina Benedetter**

Senior Manager Tax, Grant Thornton AG

**Nicolai Fischli**

Partner Tax, Grant Thornton AG